

## **Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsinhalt.**

### **I. Allgemeines**

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den Geschäftsbedingungen darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und Personen des dritten Geschlechts in gleicher Weise.
2. Sämtliche Vereinbarungen sind hinsichtlich deren Geltung schriftlich zu dem gegenständlichen Vertrag im beidseitigen Einverständnis festzuhalten. Dies gilt auch für Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag auf eine dritte Person bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine möglichst gleiche Regelung, die dem Zwecke der gewollten Regelung am nächsten kommt.

### **II. Kaufpreis**

1. Der gesamte Kaufpreis (inkl. Nebenkosten) - bzw. nach erfolgter Anzahlung der Restpreis entsprechend - ist spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs, ansonsten zuvor 8 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Unbare Zahlungen des Käufers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf dem Geschäftskonto des Verkäufers als geleistet.
2. Anzahlungen bzw. unbare Zahlungen können nur nach entsprechender Vereinbarung mit dem Verkäufer vom Käufer geleistet werden.
3. Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet.
4. Eine Aufrechnung einer behaupteten Gegenforderung des Käufers gegen den Kaufpreis ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Käufers steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt worden ist.

#### **II. A) Preisanpassungsklausel Endkundenkaufverträge (Konsumenten) für KIA Neufahrzeuge**

Aufgrund der bekannten, vom Verkäufer nicht beeinflussbaren Lieferengpässe bei Elektrofahrzeugen kann es zu erheblich längeren Lieferzeiträumen und damit verbundenen Preisänderungen des Herstellers und somit Veränderungen bei den Einkaufspreisen des Verkäufers kommen, welche vom Verkäufer ebenfalls nicht beeinflussbar sind.

Der vereinbarte Kaufpreis für Elektrofahrzeuge kann daher angepasst werden, wenn sich der Listenpreis wie im Prospekt für das konkrete Fahrzeugmodell angeführt nach Unterschreiben des Kaufantrages bzw. Abschluss des Kaufvertrages ändert, wobei solche Änderungen innerhalb von zwei Monaten ab Unterschreiben des Kaufantrages bzw. Vertragsabschluss unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf von zwei Monaten kann der vereinbarte Kaufpreis in jenem Ausmaß geändert werden, in dem sich dieser Listenpreis zwischen dem Zeitpunkt der Unterschrift des Kaufantrages bzw. des Vertragsabschlusses mit dem Endkunden und dem Zeitpunkt der Auslieferung des Fahrzeuges geändert hat. Dies gilt sowohl bei Erhöhungen wie auch bei Senkungen dieses Listenpreises. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Kunden über eine erfolgte Preissenkung zu informieren und den Kaufpreis entsprechend neu festzusetzen. Der Kunde hat das Recht beim Händler eine Überprüfung der Preisanpassung (Preiserhöhung) durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zu begehren. Der Händler hat diese Überprüfung zu veranlassen und der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Einsicht in die zur Beurteilung der Richtigkeit der Preisanpassung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Dem Kunden entstehen hierdurch keine Kosten.

Die Preisanpassung ist mit maximal 5% des ursprünglichen Listenpreises (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) begrenzt. Die Preisanpassung ist 14 Tage vor Auslieferung geltend zu machen und dem Kunden anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Überschreitung des Liefertermins durch den Verkäufer ist eine Erhöhung des Kaufpreises zu Lasten des Käufers ausgeschlossen ebenso bei Preisänderungen, die nicht vom Willen des Händlers unabhängig sind.

### **III. Erfüllung**

1. Der Käufer hat den Vertrag erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen in voller Höhe beim Verkäufer eingegangen ist.
2. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Fahrzeug ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hievon nachweislich verständigt hat; jedenfalls aber, wenn der Käufer das Fahrzeug übernommen hat. Der Käufer hat vor Übernahme den Kaufgegenstand am Abnahmeort zu prüfen. Mit Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert. Offene Mängel sind sofort bei der Übernahme zu rügen. Erfüllungsort ist der vereinbarte Übergabeort. Mit der Übergabe gehen alle Gefahren auf den Käufer über.
3. Der Verkäufer darf bei der Lieferung von der im Kaufvertrag umschriebenen Ausführung des Fahrzeugs abweichen, wenn es sich um eine serienmäßige, die Form und Konstruktion betreffende Abweichung handelt, die dem Käufer wegen ihrer Geringfügigkeit zumutbar ist.

4. Die Abholfrist für den Käufer beträgt 5 Kalendertage. Wird das Fahrzeug verspätet übernommen (Abnahmeverzug), ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr in der Höhe von € 15,00 pro Tag zu verrechnen, diese ist unmittelbar bei Übergabe des Fahrzeugs fällig. Der Verkäufer haftet, sofern keine Versicherungsdeckung gegeben ist, für Schäden aus der Verwahrung nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden.

5. Der Käufer ist bei einer durch ihn selbst eingeleiteten Fremdfinanzierung verpflichtet, die Übernahmebestätigung und sonstigen notwendigen Dokumente dem Fremdfinanzierer binnen 2 Tagen ab Übernahme des gegenständlichen Fahrzeugs zu übergeben. Erfolgt dies nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt pro verabsäumten Tag ein pauschalierter Schadenersatz in der Höhe von 0,5% des Kaufpreises als vereinbart.

6. Holt der Käufer das Fahrzeug nicht bis zu dem vereinbarten spätesten Erfüllungstermin an dem vereinbarten Abnahmeort ab, kann der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen vom Vertrag zurücktreten. Zusätzlich kann der Verkäufer die in Punkt III. 4. vereinbarten Standgebühr dem Käufer in Rechnung stellen und als Pönale gilt der in Punkt V 4. genannte Schadenersatz als vereinbart.

7. Annahmeverzug nach Punkt III. 3. liegt ebenfalls vor, wenn der Verkäufer dem Käufer das Fahrzeug bereits vor dem vereinbarten Erfüllungstermin an dem vereinbarten Abnahmeort ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitstellt, den Käufer hievon nachweislich verständigt hat und seit der Verständigung 10 Kalendertage vergangen sind. Danach ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr in der Höhe von € 15,00 pro Tag zu verrechnen, welche unmittelbar bei Übergabe des Fahrzeugs fällig ist. Davon unberührt bleibt das Recht des Verkäufers - unter den in Punkt III. 6. genannten Voraussetzungen - nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

#### IV. Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall, dass der Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt werden sollte, bleibt er bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers. Im Falle der Fremdfinanzierung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, sein Vorbehaltseigentum an den Dritten (Geldgeber) abzutreten.

2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Verfügungen welcher Art auch immer über das unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Fahrzeug zu treffen.

3. Soweit von irgendjemand anderem auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden sollte, hat der Käufer den Vorbehaltseigentümer umgehend zu verständigen.

#### V. Rücktritt

1. Wird seitens des Verkäufers der vertraglich vereinbarte Liefertermin um mehr als 4 Wochen (bei Fahrzeugen mit Sonderausstattung um mehr als 8 Wochen) überschritten, kann der Käufer in weiterer Folge unter Setzung einer Nachfrist zur Erfüllung von mindestens 14 Tagen nach deren fruchtlosen Verstreichen (Verzug durch den Verkäufer) vom Vertrag zurücktreten. Die Verständigung über die Setzung einer Nachfrist hat seitens des Käufers schriftlich zu erfolgen und gilt ab Zugang.

2. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer und hieraus begründetem Rücktritt des Käufers hat der Verkäufer eine etwaige Anzahlung innerhalb von 14 Tagen an den Käufer rückzuerstatten.

3. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen mit der Erklärung setzen, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer ablehnt, somit vom Kaufvertrag zurücktritt und Schadenersatz wegen Nichterfüllung (unberechtigter Rücktritt des Käufers) fordert. Die Verständigung über die Setzung einer Nachfrist hat seitens des Verkäufers schriftlich zu erfolgen und gilt ab Zugang. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. als vereinbart.

4. Bei rechtlich unbegründeter Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer und hieraus begründetem Rücktritt des Verkäufers ist der Verkäufer berechtigt, **10% des Kaufpreises als pauschalieren Schadenersatz (Stornogebühr)** zu verlangen oder konkret bezifferten Schadenersatz geltend zu machen. Dies gilt auch umgekehrt im Falle einer rechtlich unbegründeten Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer.

5. Es kommt erst dann ein gültiger Kaufvertrag zustande, bis die Geschäftsführung des Verkäufers die Zustimmung erteilt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt handelt es sich bei diesem Dokument nur um einen Kaufantrag des Käufers, an welchen der Käufer gebunden ist. Die Zustimmung gilt als angenommen, wenn der Käufer nicht binnen 14 Tagen ab Unterzeichnung dieses Dokuments von der Ablehnung des Kaufantrages schriftlich informiert wird. Wird der Kaufantrag nicht von der Geschäftsführung genehmigt, liegt kein Rücktritt vor, sondern der Kaufantrag wurde, bevor ein Kaufvertrag zustande kam, abgelehnt.

#### VI. Gewährleistung / Garantie

1. Im Falle der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes ist der Käufer zunächst berechtigt, vom Verkäufer Verbesserung (Reparatur) oder Austausch der mangelhaften Sache zu verlangen. **Darüber ist der Verkäufer unmittelbar zu verständigen und diesem die Feststellung eines Mangels zu ermöglichen.**

2. Der Verkäufer kann die Herstellung des mangelfreien Zustands verweigern, wenn ihm sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für ihn mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wären. Bei der Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit sind unter anderem der Wert der mangelfreien Ware und die Schwere des Mangels zu berücksichtigen. In diesem Fall hat der Käufer das Recht der Preisminderung bzw. Vertragsauflösung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

3. Die Erfüllung von Gewährleistungspflichten erfolgt, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen zum Tragen kommen, am Firmensitz des Verkäufers.

4. Im Falle der Vertragsauflösung und der dadurch bedingten Rückstellung des Fahrzeugs durch den Käufer hat dieser dem Verkäufer eine angemessene Abgeltung für die Benützung bzw. den Wertverlust aufgrund zwischenzeitlich entstandener Schäden zu leisten.

5. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen, wie sie sich aus den gegenständlichen Garantiebedingungen ergeben.

6. Eine freiwillige Garantiezusage darf die Gewährleistungspflicht des Verkäufers nicht einschränken und muss Name und Anschrift des Garantiegebers, Inhalt, Dauer sowie räumliche Geltung enthalten. Gehen aus der Erklärung die garantierten Eigenschaften nicht hervor, so haftet der Garantiegeber dafür, dass das Fahrzeug die gewöhnlichen vorausgesetzten Eigenschaften hat.

#### **VII. Besondere Bestimmungen zur Lieferfrist und bei einer Preiserhöhung**

1. Bei einer nach dem gegenständlichen Kaufvertrag konkret festgesetzten Lieferfrist handelt es sich prinzipiell um den Zeitpunkt, den der Fahrzeughersteller dem Verkäufer diesbezüglich bekannt gegeben hat. Verfügt der Verkäufer über das vertragsgegenständliche Fahrzeug bereits zu einem früheren Zeitpunkt, wird der Käufer darüber unverzüglich verständigt. Der Käufer ist mit der früheren Übernahme des Fahrzeugs und Zahlung des (restlichen) Gesamtkaufpreises ausdrücklich einverstanden.

2. Gibt der Verkäufer dem Käufer gegenüber noch vor Ablauf der vereinbarten Lieferfrist bereits bekannt, dass die vereinbarte Lieferfrist wegen eines Lieferverzugs des Fahrzeugherstellers nicht eingehalten werden kann, hat der Käufer dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen, dass der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen das Fahrzeug zu leisten hat. Kann der Verkäufer auch nicht innerhalb der angemessenen Nachfrist leisten, steht es dem Käufer frei, am gegenständlichen Kaufvertrag weiter festzuhalten oder in weiterer Folge mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Begründung vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat der Käufer dem Verkäufer mitzuteilen. Die Verständigung über das Einverständnis bezüglich der bekannt gegebenen Überschreitung der Lieferfrist samt Nachfrist oder den Vertragsrücktritt hat seitens des Käufers schriftlich zu erfolgen und gilt ab Zugang beim Verkäufer.

3. Ist der Käufer ausdrücklich mit einer Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist samt Nachfrist nachträglich ausdrücklich einverstanden, bleibt der gegenständliche Kaufvertrag weiterhin aufrecht. Kann der Verkäufer eine neuerliche konkrete Lieferfrist dem Käufer bekannt geben und ist der Käufer ausdrücklich damit einverstanden, so gilt dies als rechtsverbindlich vereinbart. Sollte auch diese neuerliche Lieferfrist nicht eingehalten werden können, gelten die Bestimmungen des Vertragsrücktritts durch den Käufer nach Punkt V.1. Kann der Verkäufer eine neuerliche Lieferfrist dem Käufer nicht konkret zusagen und hält der Käufer trotzdem ausdrücklich am gegenständlichen Kaufvertrag fest, so kann der Käufer frühestens nach Ablauf von 6 Monaten ab Zugang dessen Einverständniserklärung bezüglich der Aufrechterhaltung des gegenständlichen Kaufvertrags nach den Bestimmungen der Punkte VII.2. und VII.6. vom Vertrag zurücktreten.

4. Sollte nach Vertragsabschluss eine gesetzliche Anpassung von vertragsgegenständlichen öffentlich-rechtlichen Abgaben (wie z.B. Steuern, Zöllen, NoVA, etc.) erfolgen und sich dadurch letztendlich der Gesamtkaufpreis verändern, so kann eine diesbezügliche Nachverrechnung an den Käufer bis zur Übergabe des Fahrzeugs schriftlich vom Verkäufer geltend gemacht werden. Sollte sich der Gesamtkaufpreis dadurch verringern, erfolgt ebenfalls eine Nachverrechnung zu Gunsten des Käufers.

5. Sollte der Fahrzeughersteller gegenüber dem Verkäufer nach Vertragsabschluss des gegenständlichen Kaufvertrags eine Erhöhung des Kaufpreises geltend machen, die nicht öffentlich-rechtliche Abgaben nach Punkt.4. oder Punkt II. A) betreffen, so hat der Verkäufer den Käufer darüber unverzüglich noch vor Auslieferung des Fahrzeugs schriftlich zu verständigen. Dem Käufer steht es in diesem Fall frei, den bekanntgegebenen erhöhten Kaufpreis zu akzeptieren und am Kauf festzuhalten oder in weiterer Folge mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Begründung vom Vertrag zurückzutreten. Die Verständigung über das Einverständnis der bekannt gegebenen Kaufpreiserhöhung oder den Vertragsrücktritt hat seitens des Käufers schriftlich zu erfolgen und gilt ab Zugang beim Verkäufer.

6. Im Falle eines Vertragsrücktritts durch den Käufer nach Punkt VII.2., VII.3. oder VII.5. gilt der gegenständliche Kaufvertrag als gegenstandslos, der Käufer hat weder irgendwelche Kosten zu tragen noch irgendwelche weiteren Schritte zu tätigen. Der Verkäufer bestätigt unverzüglich nach Einlangen des Vertragsrücktritts dem Käufer die Vertragsauflösung. Der Verkäufer hat eine etwaige Anzahlung innerhalb von 14 Tagen an den Käufer rückzuerstatten. Der Käufer und Verkäufer erklären die Vertragsauflösung als einvernehmlich und endgültig und verzichten gegenseitig auf jedwede weitere Forderung für jetzt und die Zukunft.

#### **VIII. Adressenänderung, Rechtswahl, Gerichtsstand**

1. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

2. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz des Verkäufers sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

#### **IX. Sonstige Vertragsbestimmungen**

1. Schriftliche Erklärungen sind mit der Absendung innerhalb der Frist rechtsverbindlich; sie können rechtswirksam an die im Vertrag angegebene oder an eine andere, schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet werden, wobei die Vertragsparteien verpflichtet sind, allfällige Änderungen ihrer im Vertrag genannten Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragspartner bekannt zu geben.

2. Nebenabreden in mündlicher oder schriftlicher Form, welche zwischen einem Vertriebspartner (Vermittler) des Verkäufers und dem Kunden vereinbart wurden (z.B. lebenslange Rabatte auf Ölwechsel, Reifenwechsel), sind nicht Bestandteil dieses Kaufvertrages. Diese Nebenabreden sind ein Rechtsgeschäft zwischen dem Vertriebspartner (Vermittler) und dem Käufer und haben nur an dessen Betriebsstätten Gültigkeit. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet solche getätigten Nebenabreden anzuerkennen.

#### **X. Datenschutz**

1. Die von Ihnen als Kunde bereit gestellten personenbezogenen Daten, wie Vor- und Nachname inkl. Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonkontaktdaten, Bankverbindungs- und Kreditkartendaten, Finanzierungsdaten sowie die damit in Verbindung stehenden Fahrzeugdaten, werden zum Zweck der Vertragsabwicklung und -erfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet.

2. Soweit dies zur Erreichung dieser Zwecke zwingend erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten auch an Empfänger, wie etwa Hersteller und Importeure, Gutachter, Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Telekommunikationsanbieter, Mailingdruck- und Telefonagenturen, Banken, Factoring-Unternehmen, Zessionare und Leasingunternehmen, Kreditauskunfteien, Inkassounternehmen zur Schuldeneintreibung, IT Dienstleister, Finanzämter, Verwaltungsbehörden, Gerichte, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Versicherungen aus Anlass des Abschlusses eines Versicherungsvertrages oder des Eintritts des Versicherungsfalles, übermittelt.

3. Ihre personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies zur Erreichung der oben genannten Zwecke notwendig und nach anwendbarem Recht zulässig ist. Bezüglich näherer Informationen zum Datenschutz wird auf folgende Adresse verwiesen: <https://www.auto-guenther.at/datenschutz.html>

4. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich bitte an uns unter folgender Adresse: Auto Günther GmbH, z.H. Datenschutzabteilung, Hamerlingstraße 13 – 15, 4020 Linz, [dsgvo@auto-guenther.at](mailto:dsgvo@auto-guenther.at)

5. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

**Ich (wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Vertreter (Angestellten) des Verkäufers nicht berechtigt und ermächtigt sind, Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über den Inhalt dieses schriftlichen Kaufantragtextes hinausgehen bzw. von diesem abweichen. Durch die Abgabe solcher mündlichen Zusagen überschreitet der Vertreter (Angestellte) des Verkäufers eine Vollmacht. Die Vertreter (Angestellten) des Verkäufers haben keine Inkassovollmacht.**

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich den gesamten Vertragsinhalt und die AGB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Dazu erkläre ich über den Eigentumsvorbehalt, die entsprechenden Bestimmungen des VGG, KSchG und die Datenschutzbestimmungen der DSGVO von Auto Günther GmbH informiert worden zu sein.**